

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Feuerwehr e.V.

Vorbemerk

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche oder weibliche Sprachform gewählt ist, werden inhaltlich alle Formen angesprochen.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an dem Leitbild der DLRG im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerk.....	2
Präambel.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, geographische Zugehörigkeit.....	5
Zweck.....	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	6
Mitgliedschaft.....	7
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Ausübung der Rechte.....	7
§ 6 Stimmrecht.....	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Funktion.....	8
§ 8 Beitrag.....	8
Gliederungen und deren Aufgaben.....	9
§ 9 Gliederungen.....	9
§ 10 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen.....	9
Jugend.....	10
§ 11 Jugend.....	10
Organe.....	11
Abschnitt Mitgliederversammlung.....	11
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	11
§ 13 Zusammensetzung.....	11
§ 14 Stimmberechtigung.....	11
§ 15 Einberufung.....	12
§ 16 Ladungsfrist.....	12
§ 17 Antragsberechtigung.....	12
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	13
§ 19 Beschlussfassung.....	13
§ 20 Abstimmungen und Wahlen.....	13

§ 21 Protokoll	13
Abschnitt Vorstand	14
§ 22 Geschäftsführung und Leitung	14
§ 23 Zusammensetzung.....	14
§ 24 Vertretungsbefugnis	15
§ 25 Amtszeit.....	15
§ 26 Ladung und Ladungsfrist	15
§ 27 Anträge	16
§ 28 Beschlussfassung	16
Kommissionen.....	16
§ 29 Kommissionen	16
Schiedsgerichtsbarkeit	16
§ 30 Aufgaben	16
§ 31 Zusammensetzung.....	17
§ 32 Kostentragung.....	18
§ 33 Schiedsordnung.....	18
§ 34 Ordentlicher Rechtsweg	18
DLRG-Markenschutz und -Material	18
§ 35 Gestaltungsordnung.....	18
Sonstige Bestimmungen	19
§ 36 Ordnungen und Richtlinien	19
§ 37 Ehrungen	19
§ 38 Geschäftsordnung	19
§ 39 Wirtschaftsordnung	19
§ 40 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	19
§ 41 Compliance Richtlinie.....	20
Schlussbestimmungen	20
§ 42 Satzungsänderungen.....	20
§ 43 Auflösung	21
§ 40 Inkrafttreten	21
Impressum	22

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, geographische Zugehörigkeit

- (1) Die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hamburg e.V. (nachstehend LV Hamburg genannt). Es wird die Bezeichnung:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Feuerwehr e.V.
(Abkürzung: DLRG Bezirk Feuerwehr e.V.) geführt.
Der Landesverband Hamburg ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend DLRG genannt).
- (2) Die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Registernummer VR 12911 eingetragen und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg (nachstehend FHH genannt).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. hat keinen festgelegten geographischen Bereich innerhalb der Grenzen der FHH.

Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren am und im Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern, Gemeinden beziehungsweise Bezirken,
 - f) Mitwirkung im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsdienstgesetze der Bundesländer.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungseinrichtungen und -geräten sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen,
 - h) Sicherung von Gefahrenquellen am und im Wasser.
- (5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. nicht verpflichtet.
- (5) Änderungen der relevanten Stammdaten werden durch die Mitglieder selbstständig an den Vorstand weitergereicht. Dazu zählen Änderungen der Anschrift, Bankverbindung, Erreichbarkeit über den elektronischen Postversand und Namensänderungen.

§ 5 Ausübung der Rechte

- (1) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass alle fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
- (2) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung, durch die von der Mitgliederversammlung seiner Gliederung bzw. der Landesverbandstagung seines Landesverbandes gewählten Delegierten, vertreten. Die Zahl der Delegierten zur Landesverbandstagung richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Je angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Landesverbandstagung.

§ 6 Stimmrecht

Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. regelt die Jugendordnung der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Funktion

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, das heißt bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres, bei seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen erfolgen. Einer Mitteilung über die erfolgte Streichung an das Mitglied bedarf es nicht. Auf Antrag an den Vorstand kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der bis zur Streichung rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schiedsgericht aussprechen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten und deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird. Bei Eintritt sind die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr unmittelbar, ansonsten bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres unbar zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

Gliederungen und deren Aufgaben

§ 9 Gliederungen

- (1) Bei der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. können Untergliederungen eingerichtet werden, deren Organe in Anlehnung an diese Satzung gebildet werden. Diese können sich als eingetragener Verein, e.V., im Vereinsregister erfassen lassen.
- (2) Die Einrichtung der Untergliederungen, sowie deren Spaltung und Zusammenschluss bedarf der Einwilligung des Vorstandes sowie des Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Satzungen der Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen und bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Untergliederungen haben dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen, sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

§ 10 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (2) Die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. hat dem DLRG Landesverband Hamburg Niederschriften über Mitgliederversammlungen des jeweiligen Jahres fristgerecht bis spätestens 31.03. vorzulegen. Diese haben mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresabschlussbericht
 - b) Revisionsbericht
 - c) Haushaltsplan
 - d) Haushaltssatzung
 - e) Namen der aktuellen Vorstandsmitglieder und Delegierten
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht in Schriftform einzuladen.

- (4) Weitere terminliche Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband sind:
- a) Mitgliederstatistik bis 15.01. des Folgejahres,
 - b) Statistischer Jahresbericht bis 31.01. des Folgejahres,
 - c) Die ersten 50% der zu entrichtenden Beitragsanteile spätestens zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - d) Die zweiten 50% der zu entrichtenden Beitragsanteile spätestens zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Satzung, einschließlich ihrer Änderungen, bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend der DLRG Bezirkes Feuerwehr e.V. hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Bezirksjugendvorstand wird im Bezirksvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

Organe

Abschnitt Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Bezirks Feuerwehr e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit auf und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG verbindlich für alle Mitglieder, Untergliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter des Bezirksvorstandes
 - b) Wahl der Delegierten für den LV-Tag,
 - c) Wahl der Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - d) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes, sofern vorhanden,
 - e) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - f) vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und Stellvertretern des Vorstandes gemäß § 25 Satz 2,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
 - h) Festsetzung der Haushaltssatzung,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - j) Beschlussfassung über Anträge,
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) Auflösung.
- (3) Die Amtszeit der unter Abs. 2 genannten Funktionsträger beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Wird das Amt durch eine Wahl nicht erneut besetzt, so endet die Amtszeit mit Schließung der Versammlung durch den Versammlungsleiter.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirkes gemäß Paragraf 5 und 6 der Bezirkssatzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen, der sie auch leitet. Er kann sich eines Moderators bedienen. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres zusammentreten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Eine Mitgliederversammlung kann als ausschließliche Präsenzveranstaltung, als ausschließliche Online-Veranstaltung oder als Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Einladungen können per elektronischer Post erfolgen. Dazu hat jedes Mitglied bei Eintritt eine E-Mail-Adresse der Bezirksleitung zu benennen, unter der es Einladungen erhält. Änderungen der persönlichen Daten, Adressen, E-Mail-Accounts sind jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Die Einladung gibt die Art der Versammlung bekannt, sowie bei Online- bzw. Hybrid-Veranstaltungen die vorgesehene Art der Übermittlung des Onlinezugangs.

§ 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - b) der Bezirksjugendtag.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Diese Regelung gilt für Vorstandssitzungen analog.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen oder per Akklamation, gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung, siehe § 38.
- (4) Ein Votum im Block ist zulässig, soweit kein Einspruch dagegen erhoben wird.

§ 21 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abschnitt Vorstand

§ 22 Geschäftsführung und Leitung

- (1) Der Bezirksvorstand leitet die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederung. Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstands.
- (3) Eine Vorstandssitzung kann als ausschließliche Präsenzveranstaltung, als ausschließliche Online-Veranstaltung oder als Hybrid-Veranstaltung aus Präsenz- und Online-Veranstaltung abgehalten werden.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Bezirksleiter
 - b) Stellvertretender Bezirksleiter
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeisters
 - e) Leiter Ausbildung
 - f) Leiter Einsatz
 - g) Leiter Medizin
 - h) Leiter Verbandskommunikation
 - i) der/die Vorsitzende/r der Bezirksjugend
- (2) Der Vorstand kann sich durch Beisitzer erweitern, die mit beratender Stimme dem Vorstand in der Geschäftsführung zur Seite stehen.
- (3) Die Ämter Buchstabe c) bis h) können einen Stellvertreter haben. Bei ausreichender Personenzahl im Vorstand können der Bezirksleiter und der stellvertretende Bezirksleiter nicht gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters ausüben. Darüber hinaus ist eine Führung von Vorstandsämtern in Personalunion zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben eine Stimme. Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt ein Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (5) Unbesetzte Vorstandsposten zählen bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht zum Vorstand.

- (6) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn der Bezirksleiter oder der stellvertretende Bezirksleiter und mindestens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder der DLRG.
- (8) Freigewordene Ämter können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzt oder in Personalunion geführt werden. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der Amtsperiode diesen Vorstandsposten neu oder bestätigt die kommissarische Besetzung. Absatz 5 gilt bis dahin entsprechend.

§ 24 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und der Stellvertretende Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertretende Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt ist.

§ 25 Amtszeit

- (1) Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte kein Nachfolger gewählt werden, so endet die Amtszeit nach Schließung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter.
- (2) Abweichend von Absatz 1 endet die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes vorzeitig, durch
 - a) Verlust der Mitgliedschaft im Bezirk,
 - b) Rücktritt oder
 - c) Amtsenthebung auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 26 Ladung und Ladungsfrist

- (1) Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen, § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Ladung gibt die Art der Versammlung bekannt, sowie bei Online- bzw. Hybrid-Veranstaltungen die vorgesehene Art der Übermittlung des Online-Zugangs.

§ 27 Anträge

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

§ 28 Beschlussfassung

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.

Kommissionen

§ 29 Kommissionen

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann ein Beschlussrecht übertragen werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

§ 30 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in §2 Abs. 5 genannten Grundsätze
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung;
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen;
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
 - g) Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. Abs. 2.
- (6) Sofern die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. über kein eigenes Schiedsgericht verfügt, nimmt das Schiedsgericht des Landesverbandes Hamburg dessen Aufgaben wahr.

§ 31 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (3) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (5) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 32 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Die Grundsätze der Zivilprozessordnung zur Kostentragung gelten entsprechend, soweit die Schiedsordnung des DLRG Landesverbands Hamburg e.V. nichts Abweichendes geregelt hat.

§ 33 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 34 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

DLRG-Markenschutz und -Material

§ 35 Gestaltungsordnung

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und sollte dort beschafft werden.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

Sonstige Bestimmungen

§ 36 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder in der jeweils gültigen Fassung bindend.
- (2) Im Rahmen der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt und sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 37 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 38 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

§ 39 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 40 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG Bezirk Feuerwehr e.V.

§ 41 Compliance Richtlinie

Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance-Richtlinie.

Schlussbestimmungen

§ 42 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss in Textform und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben, in der Geschäftsstelle ausgelegt und im Internet unter www.feuerwehr.dlrg.de zum Abruf bereitgestellt werden.
- (3) Auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Satzungsänderungsantrages ist in der Einladung hinzuweisen. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, zu beschließen und anzumelden. Dies gilt auch, sofern eine Satzungsänderung von einer übergeordneten Gliederung für notwendig gehalten wird oder lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung des DLRG Bezirk Feuerwehr e.V. in Einklang mit der Satzung der übergeordneten Gliederung steht. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des DLRG Landesverbandes Hamburg.

§ 43 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirkes Feuerwehr e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des DLRG Bezirkes Feuerwehr e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DLRG Landesverband Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.

§ 40 Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 07.03.2025 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 12911 verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Impressum

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Feuerwehr e.V.

Herausgeber: DLRG Bezirk Feuerwehr e.V.
Westphalensweg 1
20099 Hamburg

www.bez-feuerwehr.dlrg.de
geschaeftsfuehrung@bez-feuerwehr.dlrg.de

Stand: 07.03.2025